



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



17. Jahrgang

Freitag, den 13. Januar 2012

Nr. 1

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

04. Februar 2012
08.00 bis 10.00 Uhr

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Abgaben (Grundsteuer, Hundesteuer usw.) 2012 für die Gemeinden Hellingen, Gompertshausen, Schlechtsart, Schweickershausen und die Stadt Ummerstadt!

Sehr geehrte Steuer- und Abgabepflichtige!

Die Gemeinden Hellingen, Gompertshausen, Schlechtsart, Schweickershausen und die Stadt Ummerstadt haben per Gemeinde- bzw. Stadtratsbeschluss 2011 beschlossen, dass ab dem Jahr 2012 auf die Pflicht zur Zahlung der Abgaben, wie Grundsteuer, Hundesteuer usw. in Form einer öffentlichen Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Heldburger Unterland hingewiesen wird und Abgabenbescheide nur noch verschickt werden, wenn die Berechnungsgrundlagen sich ändern und eine Neufestsetzung erforderlich ist.

Dieser Sachverhalt wurde bereits in einem Begleitschreiben zu den Abgabenbescheiden 2011 ausführlich erläutert.

Für all diejenigen Abgaben, deren Berechnungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes i.V. mit § 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetz die Abgaben in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden 2011 festgesetzten Vierteljahresbeträgen

**am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und
15. November 2012,
bei Jahreszahlern am 01.07.2012 und
die Hundesteuer am 01.07.2012 fällig.**

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich die Berechnungsgrundlagen für Abgaben ändern, werden Änderungsbescheide verschickt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Wider-

spruch in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland angefochten werden.

Bei den Abgabepflichtigen, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben, werden die Raten an den jeweiligen Fälligkeiten abgebucht.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel. 036871/28825) gerichtet werden.

gez. i. A. Thauer
Steuerverwaltung

Bad Colberg-Heldburg, den 02.01.2011

Allgemeine Informationen Az.: 2BvR 287/11 wegen Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuergesetzes

Widerspruch gegen Grundsteuerbescheide und weitere Anträge

Sehr geehrte Steuerpflichtige, sowohl Presseberichten, Fernsehreportagen sowie Steuerberater-Informationen ist zu entnehmen, dass Grundsteuerpflichtigen empfohlen wird, gegen nicht bestandskräftige Grundsteuerbescheide Widerspruch oder Einspruch beim Finanzamt einzulegen.

Hintergrund für diese Empfehlung ist ein beim **Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren Av.: 2 BvR 287/11 wegen Einheitsbewertung zur Berechnung der Grundsteuer.** Das Bundesverfassungsgericht hat noch nicht entschieden.

Einwendungen mit Hinweis auf diese Verfassungsbeschwerde sind ausschließlich an das Finanzamt zu richten, das für das Grundstück den Einheitswert erlassen hat.

Wird wie hier geltend gemacht, dass eine dem Grundlagenbescheid zugrunde gelegte Gesetzesvorschrift verfassungswidrig sei, so muss deswegen der Grundlagenbescheid angegriffen werden (BFH BStBl. 73,787).

Begründung:

Die Gemeinden erlassen die Grundsteuerbescheide (Folgebescheide) auf der Grundlage der Grundsteuermessbescheide (Grundlagenbescheide) des Finanzamtes.

Dabei sind sie gemäß §§ 182,184 Abs.1 Abgabenordnung (nachfolgend AO) fest an den Inhalt der Grundsteuermessbescheide gebunden.

Die Bestimmung der Grundsteuerpflicht dem Grunde und der Höhe nach wird in 2 Stufen durch den Einheitswert- und den darauf aufbauenden Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes getroffen.

Nach § 351 Abs. 2 der AO, können Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (hier: Einheits- und Grundsteuermaßbescheid) nur durch Anfechtung dieses Bescheides und nicht auch durch Anfechtung des Folgebescheides (Grundsteuerbescheid der Gemeinde) angegriffen werden. Lediglich die Grundlagenbescheide (Grundsteuermaßbescheide) des Finanzamtes treffen eine selbstständige verbindliche Regelung, die insoweit die Beschwer oder Rechtsverletzung auslösen und eine Einspruchsbefugnis gegenüber dem Finanzamt begründen. Widersprüche gegen noch nicht rechtskräftig gewordenen Bescheide kann deshalb nicht abgeholfen werden. Sie sind zurück zu weisen.

Das Verwaltungsrecht kennt generell eine Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des (Grundsteuer-) Bescheides. Sämtliche Widersprüche gegen die Grundsteuerbescheide 2011 und rückwirkende (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) sind damit verfristet und unzulässig. Diesen Widersprüchen kann schon aus formellen Gründen nicht abgeholfen werden. Sie müssen als unzulässig zurück gewiesen werden.

Hinweis zum Antrag auf Ruhen des Verfahrens

Aus den genannten Gründen wäre auch ein **Antrag auf Ruhen des Verfahrens** gegenüber der Gemeinde nicht zulässig, da dieser nur im Zusammenhang mit der Hauptsache gegenüber dem Finanzamt vorgebracht werden kann.

Hinweis zu einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO wird mit folgender Begründung abgelehnt:

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist nur im Zusammenhang mit einem Einspruchsverfahren beim Finanzamt wegen eines Grundlagenbescheides zulässig. Entsprechend § 361 AO ist die Entscheidung über eine beantragte Aussetzung an die Entscheidung durch das Finanzamt gebunden. Sollte dem beim Finanzamt zulässig gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben werden, muss auch von der Gemeinde die Vollziehung des Folgebescheides (Grundsteuerbescheid) ausgesetzt werden. Insoweit ist jeder Antrag auf Aussetzung des Grundsteuerbescheides unzulässig (§ 361 AO i.V.m. § 351 II AO).

Hinweis zum Zahlungsaufschub bei Erhebung eines Widerspruchs und zu einer Zahlung unter Vorbehalt

Sollte dennoch ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid bei der Gemeinde eingelegt werden, wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) keine aufschiebende Wirkung hat. Die Steuer muß dennoch fristgerecht bezahlt werden, um ansonsten entstehende Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Die Zahlung unter Vorbehalt stellt keinen Rechtsbehelf im Sinne des Gesetzes dar. Trotz Vorbehaltszahlung werden Abgabenbescheide nach Ablauf einer einmonatigen Rechtsbehelfsfrist, innerhalb derer Einspruch eingelegt werden kann, bestandskräftig. Allerdings entfaltet wie oben ausgeführt der Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes hinsichtlich der Höhe und der zeitlichen Wirkung Bindungswirkung für den Grundsteuerbescheid der Gemeinde, d.h. dass die Gemeinde jede Änderung des Finanzamtes in ihren Grundsteuerbescheiden entsprechend umsetzen muss.

Hinweis zur Vorgehensweise des Finanzamtes

Nach Mitteilung des Finanzamtes

- wird in Einspruchsverfahren das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO angeordnet,
- wird die Aussetzung der Vollziehung nicht gewährt (gilt damit auch für Grundsteuerbescheide),
- werden Entscheidungen über Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Besteuerungsgrundlagen bis zur Entscheidung über die anhängige Verfassungsbeschwerde mit Zustimmung des Antragsstellers ausgesetzt,
- erfolgt ohne Zustimmung zur Aussetzung der Entscheidung die Ablehnung des Antrages.

Es wird die rechtskräftige Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde abgewartet.

gez. i. A.
Steuerverwaltung
Fr. Thauer

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ ist zum **01.04.2012** eine Stelle (Beschäftigungsverhältnis) mit **36 Wochenstunden** in der Kasse zu besetzen.

Diese Stelle ist befristet (als Elternzeitvertretung).

Eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r oder Bankkauffrau/-mann ist wünschenswert.

Bewerber/-innen müssen die für die Stelle erforderliche Eignung und Sachkenntnis besitzen.

Es wird ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, soziale Kompetenz, Loyalität, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit erwartet. Sehr gute EDV-Kenntnisse, organisatorische Fähigkeiten und Konfliktfähigkeit werden vorausgesetzt. Ein freundlicher und kompetenter Umgang mit Bürgern sollte selbstverständlich sein.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a. folgende Tätigkeiten:

- erfassen und buchen von angeordneten Zahlungen bzw. Zahlungseingängen;
- Führen von Sach- und Zeitbüchern;
- Erstellen von Tagesabschlüssen;
- Mitarbeit im Mahnwesen und bei der Einleitung von Vollstreckungsangelegenheiten;
- Durchführung von Protokollendienst (außerhalb der regulären Dienstzeit).

Wir bieten die üblichen Leistungen im öffentlichen Dienst sowie flexible Arbeitszeiten. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 nach TVöD.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15.02.2012** (Eingang in der VG „Heldburger Unterland“) an die

Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“
Personalamt
Häfenmarkt 164
98663 Bad Colberg - Heldburg.

Soweit den Bewerbungen kein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist, wird unsererseits davon ausgegangen, dass auf eine Rücksendung der Unterlagen verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten durch das Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Siegfried Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung 2012 der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erlässt die Stadt Bad Colberg-Heldburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

	im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf	2.775.900 EUR
in den Ausgaben auf	2.775.900 EUR
	im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf	287.000 EUR
in den Ausgaben auf	287.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	275 v.H.
b) für Grundstücke (B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 462.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 02.01.2012

gez. Schwarz
Bürgermeisterin

Siegel

Stadt Bad Colberg-Heldburg
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2012

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 21.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 28.12.2011, Az.: 15-GM/0672-11, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2012 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Schwarz, Anita
Bürgermeisterin

-Siegel-

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2012 wurden am 02.01.2012 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 01/2012, Erscheinungsdatum 13.01.2012

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 16.01.2012 bis 31.01.2012

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bad Colberg-Heldburg, den 02.01.2012

gez. Schwarz, Anita
Bürgermeisterin
Stadt Bad Colberg-Heldburg

Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Verfahren der Stadt Bad Colberg-Heldburg zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung/Pferdesportanlage mit Hotel und Gaststättenbetrieb“ in Einöd Abwägungs- und Satzungsbeschluss

- 01** Der Stadtrat beschließt die **Abwägung** zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsprotokoll mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Die Bürger sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat den Bebauungsplans „Sondergebiet Erholung / Pferdesportanlage mit Hotel und Gaststättenbetrieb“ der Stadt Bad Colberg-Heldburg, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als **Satzung**.

04 Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Erholung / Pferdesportanlage mit Hotel und Gaststättenbetrieb“ der Stadt Bad Colberg - Heldburg wird gebilligt.

05 Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

06 Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 (2) BauGB bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Beschluss vom: 21.12.2011

Beschluss-Nr.: Ö 9/19/11

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:.....9 von 15

Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:.....8

Nein-Stimmen:0

Enthaltungen:.....0

Bemerkung:
Auf Grund des § 38 ThürKO war 1 Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin:

-Siegel-

gez. Schwarz

Das **Abwägungsprotokoll** zur erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Erholung/Pferdesportanlage mit Hotel und Gaststättenbetrieb“ in Einöd der Stadt Bad Colberg-Heldburg ist als Bestandteil des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

Bekanntmachung der Gemeinde Hellingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Alter Schafstall“ im Ortsteil Rieth Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- 1.** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Alter Schafstall“ im OT Rieth einschließlich der Begründung werden in der vorliegenden Fassung mit Stand 20.11.2011 gebilligt.
- 2.** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Alter Schafstall“ im OT Rieth bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 sowie der Entwurf der Begründung, dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
- 3.** Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) und (2) BauGB wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht: *siehe Anlage zum Beschluss*.
- 4.** Die Auslegung Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Alter Schafstall“ im OT Rieth, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie des Entwurfes der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 (2) BauGB während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg in der Zeit vom

23.01.2012 bis einschließlich 24.02.2012.

Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass während der Auslegung von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorgebracht werden können.

Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beschluss vom: 15.12.2011 **Beschluss-Nr.:** 27/11/4
 Anzahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates:11 von 13
 Beschlussfähigkeit:ja
Abstimmergebnis:
 Ja-Stimmen:.....11
 Nein-Stimmen:.....0
 Enthaltungen:.....0

Bemerkung:
 Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.: Axel Beyer - Siegel -
Bürgermeister

Beteiligung TÖB - Scoping - Vorhabensbezogener BP „Alter Schafstall“ Rieth

Umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmender Beteiligung nach § 4 (1) und (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde/ Einrichtung	Anschreiben (per Post)	Stellungnahme Rückantwort vom	Bemerkungen
1	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4 99423 Weimar	27.07.2011 (2x)	29.08.2011	- Errichtung eines Wohnhauses ist abzulehnen (Notwendigkeit bisher nicht begründet)
2	Landratsamt Hildburghausen Wiesenstraße 18 98646 Hildburghausen	27.07.2011 (5x)	30.08.2011	- SB Kommunalentwicklung - keine Einwände - Untere Naturschutzbehörde - Grünordnungsplan erstellen - Untere Wasserbehörde - keine Einwände, wenn TW u. Abwasserversorgung durch WAV gesichert wird - Untere Immissionsschutzbehörde - keine Einwände - Untere Bodenschutzbehörde - keine Einwände - Untere Abfallbehörde - keine Einwände - Untere Denkmalschutzbehörde - keine Einwände
3	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung PF 100653 98606 Meiningen	27.07.2011	31.08.2011	- keine Einwände - Materiallagerung grundsätzlich innerhalb der Halle
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Hoffnung 30 98574 Schmalkalden	27.07.2011	29.08.2011	- keine Einwände - Verschmelzung der Grundstücke beantragen - Sicherung der Grenzpunkte
5	Landwirtschaftsamt Hildburghausen Forstweg 4 98646 Hildburghausen	27.07.2011	10.08.2011	- keine Einwände

Gemeinde Schweickershausen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2012

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 15.12.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 23.12.2011, Az.: 15-GM/0671-11, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2012 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Menzel -Siegel-
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2012 wurden am 02.01.2012 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 01/2012, Erscheinungsdatum 13. Januar 2012.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 16.01.2012 bis 31.01.2012

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Schweickershausen, den 02.01.2012

gez. Menzel
Bürgermeister
Gemeinde Schweickershausen

Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Schweickershausen

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die Gemeinde Schweickershausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird	im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf	198.500 EUR
in den Ausgaben auf	198.500 EUR
	im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf	20.700 EUR
in den Ausgaben auf	20.700 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	200 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 33.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schweickershausen, den 02.01.2012

gez. Menzel
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung
der Gemeinde Schweickershausen**

**Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung
in der Gemeinde Schweickershausen für das Gebiet
„An der Straße nach Hellingen“
Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

1. Die zum Entwurf der Ergänzungssatzung „An der Straße nach Hellingen“ vorliegenden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, sowie die im Ergebnis der vorgenommenen öffentlichen Auslegungen vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat geprüft. Der Gemeinderat beschließt die **Abwägung** zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gemäß Abwägungsprotokoll. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses. Die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, werden von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe unterrichtet.
2. Die Ergänzungssatzung der Gemeinde Schweickershausen über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Gebiet „An der Straße nach Hellingen“ wird in der vorliegenden Fassung als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ wird beauftragt, die Ergänzungssatzung der Gemeinde Schweickershausen über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Gebiet „An der Straße nach Hellingen“ gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beschluss vom: 15.12.2011 **Beschluss-Nr.:** Ö 06/14/2011
Anzahl der anwesenden Mitglieder
des Gemeinderates:.....6 von 7
Beschlussfähigkeit:ja
Abstimmergebnis:
Ja-Stimmen:.....6
Nein-Stimmen:.....0
Enthaltungen:.....0
Bemerkung:
Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister: -Siegel-
gez.: Michael Menzel

Das **Abwägungsprotokoll** zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung für das Gebiet „An der Straße nach Hellingen“ in der Gemeinde Schweickershausen ist als Bestandteil des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

**Bekanntmachung
der Gemeinde Schweickershausen**

**Verfahren zur 2. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes „Schafäcker“ in der Gemeinde
Schweickershausen
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

1. Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet „Schafäcker“ einschließlich der Begründung werden in der vorliegenden Fassung mit Stand 08.12.2011 gebilligt.
2. Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet „Schafäcker“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 sowie der Entwurf der Begründung, dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) und (2) BauGB wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht: *siehe Anlage zum Beschluss*.
4. Die Auslegung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet „Schafäcker“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie des Entwurfes der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 (2) BauGB während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg in der Zeit vom

23.01.2012 bis einschließlich 24.02.2012

Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass während der Auslegung von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorgebracht werden können.

Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beschluss vom: 22.12.2011 **Beschluss-Nr.:** Ö 02/15/2011
Anzahl der anwesenden Mitglieder
des Gemeinderates:.....7 von 7
Beschlussfähigkeit:ja
Abstimmergebnis:
Ja-Stimmen:.....4
Nein-Stimmen:.....0
Enthaltungen:.....0
Bemerkung:
Auf Grund des § 38 ThürKO waren 3 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.: Menzel - Siegel -
Bürgermeister

Anlage zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss

**Vorhaben: Bebauungsplan
Allgemeines Wohngebiet „Schafäcker“ 2. Änderung
Umweltrelevante Stellungnahmen
im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

TÖB/Bürger/Behörde	Stellungnahmen
LRA HBN Dezernat II Bauamt, Bauleitplanung	Dem Bebauungsplan wird aus bauleitplanerischer Sicht zugestimmt.
LRA HBN Untere Wasserbehörde	Der Geltungsbereich berührt keine wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete. Eine Einleitung der häuslichen Abwässer ins Grundwasser (Versickerung) wird abgelehnt.

TÖB/Bürger/Behörde	Stellungnahmen
LRA HBN Untere Naturschutzbehörde	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden nicht berührt. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, dass ein „Landschaftsplan Heldburger Unterland“ seit 1994 vorliegt. Im Bebauungsplan ist die Erhaltung der bestehenden Begrünung einzuarbeiten.
LRA HBN Untere Immissionsschutzbehörde	Hinweis auf BImSchV
LRA HBN Untere Abfallbehörde	Keine Einwände
LRA HBN Sachgebiet Kommunalentwicklung	Der Bebauungsplan soll sich auf die Eigenentwicklung von Schweickershausen beschränken. Die Ansiedlung von Wohnbevölkerung soll in den zentralen Orten, also den Grund- und Mittelzentren erfolgen. Hinweis auf RP-SWT - Regionaltypische Merkmale sollen behutsam weiterentwickelt werden.
LRA HBN Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Einwände
Thüringer Landesverwaltungsamt	Hinweis auf Vorranggebiet. Freiraumsicherung FS 97 - Südlicher Höhenrückendes Heldburger Unterlandes (RP-SW, Z4-1) Raumordnerisch keine Einwände.
Thüringer Forstamt, Heldburg	Bei Errichtung von Gebäuden ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.
E.ON Thüringen Energie AG, Hildburghausen	Keine Einwände
Deutsche Telekom, Netzproduktion, Suhl	Keine Einwände
Landwirtschaftsamt Hildburghausen	Die Grünland GmbH Heldburger Unterland ist bei der Befanzung der Ausgleichsfläche mit Bäumen auf Fl.st. Nr. 214 einzubeziehen.
WAVH, Hildburghausen	Die Wasser- und Abwasseranlagen sind zu ertüchtigen.
Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Schmalkalden	Bescheinigung über Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ist einzuholen.

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2012 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gem. Satz 3 | |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,15 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,15 Euro |
| 2.2 | sonstige Rinder | |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 7,15 Euro |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 8,15 Euro |
| 3. | Schafe | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | beitragsfrei |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,60 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,60 Euro |
| 4. | Ziegen | |
| 4.1 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.2 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.3 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach der ersten Belgung | je Tier 1,50 Euro |
| 5.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 5.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | je Tier 1,30 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 0,50 Euro |
| 7. | Geflügel | |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen | je Tier 0,08 Euro |
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,04 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7.5 | Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen | 6,00 Euro |
| 8. | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5) | |

Für Fische und Gehegewild werden für 2012 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2012 als amtlich „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2012 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Abs. 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen

**Ende des amtlichen Teiles
der Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2012 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) **Tierbesitzer, die bis zum 29. Februar 2012 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2012 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2012 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2012 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngelühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlassungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 20. Oktober 2011 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. v. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 21. Oktober 2011

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Andere Informationen und Mitteilungen

Stadt Ummerstadt

Veröffentlichung folgender Informationen in der Januar-Ausgabe des Amtsblattes:

1. Einladung des Förderverein Gedenkstätte Billmuthausen e.V. (siehe Anhang)
2. Am **04. Februar 2012** findet eine Veranstaltung gemeinsam mit unserer Nachbargemeinde Gemünda statt, die ebenfalls ihr 1175-jähriges Bestehen feiert. Eine Fackelwanderung mit Wintergrillen an der Gehegmühle soll an die Grenzöffnung Richtung Gemünda an diesem Tag vor 22 Jahren erinnern. Sternförmig werden wir von Gemünda und Ummerstadt aus dorthin laufen. Für alle Ummerstadter ist Treffpunkt um 18:00 Uhr am Rathaus.
3. **Kino für Kids**
Am **Sonntag, den 05.02.2012 zeigen wir euch um 16.00 Uhr im Rathaussaal Ummerstadt den Film „Vorstadtkrokodile 3“**.
Die Vorstadtkrokodile feiern Hannes' Geburtstag und den Start in einen grandiosen Sommer: Sie halten als eingeschworene Bande immer noch wie Pech und Schwefel zusammen. Kai fährt ins Basketball-Camp und Olli mit seiner Freundin in den Urlaub, während der Rest der Truppe alias Hannes, Maria, Frank, Jorgo und Peter mit halsbrecherischem Tempo über die Kart-Bahn heizt. Da passiert ein dramatischer Unfall - Frank wird mit Blaulicht ins Krankenhaus transportiert und schwebt in Lebensgefahr:
Die Zeit rennt, aber ein Krokodil gibt niemals auf!
4. Beschlüsse der letzten Stadtratssitzungen

Mit freundlichen Grüßen

**i. A.
Schüller**

Deutsche Rentenversicherung informiert

Einstieg in die „Rente mit 67“

28. Dezember 2011

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird ab 2012 von 65 Jahren auf 67 Jahre erhöht.

Die neue Altergrenze gilt aber nicht sofort, sondern wird für die Jahrgänge 1947 bis 1964 stufenweise angehoben, so die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern. Für die Jahrgänge 1947 bis 1958 erfolgt die Anhebung in Ein-Monats-Schritten, für die Jahrgänge 1959 bis 1963 in Zwei-Monats-Schritten.

Wer 1947 geboren wurde, kann die Regelaltersrente mit 65 Jahren und einem Monat in Anspruch nehmen. Ab Jahrgang 1964 gibt es die Regelaltersrente erst mit 67 Jahren.

Für bestimmte Personenkreise gibt es auch zukünftig die Möglichkeit, bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente ohne Abschlag zu erhalten. So können zum Beispiel schwerbehinderte Menschen, die 35 Versicherungsjahre haben, oder Ver-

sicherte, die 45 Jahre Pflichtbeiträge und Berücksichtigungszeiten zurückgelegt haben, weiterhin mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen.

Wer vor 65 Jahren in Rente gehen will, muss bestimmte Voraussetzungen, wie eine Mindestversicherungszeit, erfüllen und in der Regel lebenslange Abschläge in Kauf nehmen.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Rentenarten, zum frühestmöglichen Rentenbeginn und den Hinzverdienstregelungen gibt es beim kostenlosen Bürgertelefon unter 0800 1000 48088 und in allen Auskunft- und Beratungsstellen.

Sehr geehrte Tierhalter,

aus gegebenem Anlaß möchte der Tierschutzverein Südthüringen e. V. auf folgendes Problem aufmerksam machen:

Immer öfter werden Hunde als vermißt gemeldet oder aufgefunden, welche zwar einen Chip wie vorgeschrieben tragen, doch ist dieser Chip in keinem Haustierregister gemeldet.

Wir empfehlen dringendst, das gechipte Tier beim Deutschen Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes unter:

www.registrier-dein-tier.de registrieren zu lassen. Mit dieser Registrierung ist keine erforderliche Spende verbunden, keine Vereinsmitgliedschaft vorgeschrieben, die Registrierung ist absolut unverbindlich. Doch dient sie dazu, bei Verlust oder Auffinden eines Hundes innerhalb kürzester Zeit den Besitzer des Tieres ausfindig zu machen. Das Auffinden eines Tieres verursacht den Kommunen, unserem Tierschutzverein und allen anderen Beteiligten viel Arbeit und dem Besitzer eines entlaufenen Hundes oder auch Katze einige bis viel Kosten, denn der Besitzer muß letztlich für die entstandenen Auslagen aufkommen. Es macht keinen Sinn, Geld für den vorgeschriebenen Chip auszugeben und diesen nicht dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e. V. zu melden.

Weiterhin ist es dringendst notwendig, die Hunderasse mit dazugehörigen Angaben und Chip-Nummer der Kommune zu melden, welche auch die Hundesteuer einzieht.

Unter www.tierschutzverein-suedthueringen.de finden Tierbesitzer den Link zum Deutschen Tierschutzbund e. V. mit dazugehörigem Haustierregister und allen notwendigen Informationen. Auch kann man bei aufkommenden Fragen zu dieser Thematik Kontakt mit uns aufnehmen. Gern geben wir zu dieser Problematik weitere Auskünfte.

Ihre Monika Hahn

1. Vorsitzende Tierschutzverein Südthüringen e. V.

Ihr Alexander Mahr

2. Vorsitzender

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg

02.02. zum 80. Geburtstag Frau Hauser, Grete

27.02. zum 84. Geburtstag Frau Klemm, Herta

Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

01.02. zum 80. Geburtstag Herrn Schubarth, Karl

04.02. zum 73. Geburtstag Frau Saal, Edda

06.02. zum 73. Geburtstag Frau Oppel, Irmtraud

07.02. zum 86. Geburtstag Frau Oppel, Herta

09.02. zum 86. Geburtstag Frau Müller, Anneliese

11.02. zum 78. Geburtstag Frau Schubarth, Ilse

22.02. zum 77. Geburtstag Herrn Bräcklein, Rudi

22.02. zum 82. Geburtstag Frau Herr, Edelgard

25.02. zum 81. Geburtstag Herrn Hanff, Werner

Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

04.02. zum 73. Geburtstag Herrn Vogler, Rudi

06.02. zum 65. Geburtstag Frau Petermann, Gertrud

06.02. zum 82. Geburtstag Frau Veit, Meta

09.02. zum 86. Geburtstag Frau Hoffmann, Ilse

09.02. zum 69. Geburtstag Herrn Zapke, Rudi

10.02. zum 75. Geburtstag Herrn Dreßel, Gerold

12.02. zum 77. Geburtstag Frau Schappach, Charlotte

12.02. zum 77. Geburtstag Frau Seher, Waltraud

13.02. zum 72. Geburtstag Herrn Höllein, Karl-August

17.02. zum 77. Geburtstag Herrn Manikowsky, Dieter

21.02. zum 91. Geburtstag Frau Biengraf, Martha

21.02. zum 65. Geburtstag

21.02. zum 85. Geburtstag

22.02. zum 87. Geburtstag

27.02. zum 66. Geburtstag

Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

10.02. zum 74. Geburtstag Frau Zehne, Paula

23.02. zum 81. Geburtstag Herrn Griebel, Karl

23.02. zum 79. Geburtstag Frau Hitzner, Hildegard

Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

01.02. zum 78. Geburtstag Herrn Weber, Rudi

06.02. zum 83. Geburtstag Frau Steinbock, Frieda

17.02. zum 80. Geburtstag Frau Fürst, Elly

24.02. zum 86. Geburtstag Frau Amend, Gertrud

Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäusen

12.02. zum 89. Geburtstag Frau Wiegand, Emma

15.02. zum 88. Geburtstag Herrn Angermüller, Herbert

23.02. zum 83. Geburtstag Frau Sauerbrey, Edith

Gompertshausen

04.02. zum 66. Geburtstag

12.02. zum 65. Geburtstag

18.02. zum 82. Geburtstag Frau Krämer, Lena

21.02. zum 65. Geburtstag

22.02. zum 65. Geburtstag

25.02. zum 82. Geburtstag Frau Siebensohn, Marta

27.02. zum 77. Geburtstag

27.02. zum 68. Geburtstag

Hellingen

02.02. zum 79. Geburtstag

15.02. zum 69. Geburtstag

16.02. zum 81. Geburtstag

17.02. zum 87. Geburtstag

17.02. zum 76. Geburtstag

20.02. zum 76. Geburtstag

22.02. zum 70. Geburtstag

28.02. zum 82. Geburtstag

Hellingen OT Albingshausen

10.02. zum 84. Geburtstag

21.02. zum 72. Geburtstag

Hellingen OT Käblitz

06.02. zum 67. Geburtstag

Hellingen OT Poppenhausen

01.02. zum 82. Geburtstag

18.02. zum 86. Geburtstag

Hellingen OT Volkmannshausen

03.02. zum 83. Geburtstag

Schlechtsart

07.02. zum 78. Geburtstag

21.02. zum 72. Geburtstag

Schweickershausen

09.02. zum 76. Geburtstag

15.02. zum 89. Geburtstag

Ummerstadt

13.02. zum 77. Geburtstag

14.02. zum 76. Geburtstag

15.02. zum 78. Geburtstag

18.02. zum 78. Geburtstag

18.02. zum 69. Geburtstag

28.02. zum 82. Geburtstag

Westhausen

06.02. zum 72. Geburtstag

07.02. zum 77. Geburtstag

08.02. zum 73. Geburtstag

13.02. zum 84. Geburtstag

15.02. zum 69. Geburtstag

17.02. zum 85. Geburtstag

22.02. zum 73. Geburtstag

23.02. zum 83. Geburtstag

26.02. zum 66. Geburtstag

27.02. zum 84. Geburtstag

Westhausen OT Haubinda

01.02. zum 85. Geburtstag

26.02. zum 89. Geburtstag

Herrn Burkert, Dieter

Frau Schwesinger, Eleonore

Herrn Fiebig, Heinrich

Frau Knoch, Regina

Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

Frau Zehne, Paula

Herrn Griebel, Karl

Frau Hitzner, Hildegard

Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

Herrn Weber, Rudi

Frau Steinbock, Frieda

Frau Fürst, Elly

Frau Amend, Gertrud

Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäusen

Frau Wiegand, Emma

Herrn Angermüller, Herbert

Frau Sauerbrey, Edith

Gompertshausen

Herrn Woll, Klaus

Frau Graßmuck, Marga

Frau Krämer, Lena

Frau Woll, Olga

Frau Krug, Irene

Frau Siebensohn, Marta

Frau Leipold, Ilse

Herrn Siebensohn, Bruno

Hellingen

Herrn Appis, Walter

Frau Schmidt, Elfi

Herrn Weikard, Kurt

Frau Ebert, Gudrun

Herrn Kaupert, Adolf

Herrn Knopf, Hubert

Herrn Kloß, Joachim

Frau Schmidt, Waltraud

Hellingen OT Albingshausen

Frau Brückner, Rosa

Herrn Oestreicher, Hans-Joachim

Hellingen OT Käblitz

Frau Stein, Elfriede

Hellingen OT Poppenhausen

Frau Rudzinski, Hedwig

Frau Reinhardt, Hedwig

Hellingen OT Volkmannshausen

Herrn Bauer, Bruno

Schlechtsart

Herrn Bartenstein, Ewald

Frau Dacho, Maria

Schweickershausen

Frau Prediger, Elisabeth

Frau Klette, Erna

Ummerstadt

Herrn Schubert, Werner

Herrn Chilian, Hans

Frau Eberlein, Marliese

Herrn Chilian, Egon

Herrn Eichhorn, Eberhard

Frau Leutheußner, Anni

Westhausen

Frau Bartenstein, Isolde

Frau Schäfer, Hilde

Herrn Neundorf, Manfred

Herrn Culmbacher, Walter

Frau Sommer, Gudrun

Herrn Baum, Gerhard

Frau Neundorf, Waltraud

Frau Simon, Helene

Herrn Händel, Jürgen

Frau Culmbacher, Edith

Westhausen OT Haubinda

Frau Hoffmann, Martha

Frau Trott, Frieda



**Impressum:****Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg

Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss:**Freitag, den 27.01.2012****Nächster Erscheinungstermin:****Freitag, den 10.02.2012**